

Wegleitung

Publikation:	Website FMA
Betrifft:	Statuten von Versicherungsunternehmen

Diese Wegleitung enthält nur einen kurzen Überblick über die bei der Ausarbeitung von Statuten für Versicherungsunternehmen besonders zu berücksichtigenden Punkte. Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Anordnungen der Aufsichtsbehörde massgebend. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

1. Firmabezeichnung

Bei der Firmenbildung sind die Bestimmungen von Art. 1011 ff. PGR und Art. 21a VersAG zu beachten. Hierzu ist in erster Linie das Amt für Justiz zuständig. Die Führung nationaler Bezeichnungen, insbesondere das Wort Liechtenstein, bedarf der Bewilligung des Amtes für Justiz (Art. 1013 Abs. 2 PGR).

2. Gesellschaftsform

Gemäss Art. 13a VersAG müssen Versicherungsunternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, Europäische Gesellschaft (SE), Genossenschaft oder Europäische Genossenschaft (SCE) errichtet werden. Der notwendige Mindestinhalt der Statuten ist für die Aktengesellschaft in Art. 279 PGR und die Genossenschaft in Art. 430 PGR geregelt.

3. Gesellschaftszweck

Genaue Umschreibung des Gesellschaftszwecks: Gemischter Betrieb Leben und Nichtleben in der Direktversicherung und versicherungsfremde Geschäfte sind nicht zulässig (Art. 21 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 VersAG).

Bei Rückversicherungs-Captives ist die Geschäftstätigkeit auf Gesellschaften zu beschränken, welche zum Konsolidierungskreis gehören.

Beispiele für Zweckumschreibungen sind etwa:

- für Schadenversicherungsunternehmen:
„Betrieb der direkten oder indirekten Schadenversicherung“
- für Lebensversicherungsunternehmen:
„Betrieb der direkten oder indirekten Lebensversicherung“
- für Rückversicherungsunternehmen:
„Betrieb der Rückversicherung in allen Zweigen“
- für Captives (Eigenversicherungen):

„Betrieb der ... als Eigenversicherung der XXX-Gruppe und mit dieser wirtschaftlich oder finanziell eng verbundener Unternehmen“ // „und deren derzeitigen und zukünftigen Tochterunternehmen und Beteiligungen“

Im Zweckartikel ist der Begriff „unter Ausschluss versicherungsfremden Geschäfts“ aufzunehmen (vgl. Art. 13a Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 VersAG). Zulässig ist etwa auch die Formulierung „sowie aller damit unmittelbar zusammenhängenden Geschäfte. Versicherungsfremde Tätigkeiten sind unzulässig.“

4. Einberufung der Generalversammlung (GV)

Gemäss Art. 39 Abs. 1 VersAG ist der Geschäftsbericht bis spätestens 30. April einzureichen, weshalb die ordentliche GV auch innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattzufinden hat (in Abweichung von Art. 339 Abs. 1 PGR).

5. Vertretungsregelung / Zeichnungsberechtigung

In den Statuten ist ein Hinweis auf das (ausschliessliche) Kollektivzeichnungsrecht aufzunehmen.

6. Leitungsorgane

Der Verwaltungsrat muss aus wenigstens drei Mitgliedern bestehen (vgl. Art. 344 Abs. 2 PGR). Damit eine Stellvertretung jederzeit gewährleistet ist, muss die Geschäftsleitung eines Versicherungsunternehmens aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung müssen fachlich qualifiziert und persönlich integer sein, um den Anforderungen an die Führung eines Versicherungsunternehmens zu genügen (Art. 18 Abs. 1 VersAG i.V.m. Art. 7 VersAV). Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung müssen das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht eines Vertragsstaates des EWR-Abkommens oder der Schweiz besitzen oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarungen solchen Personen gleichgestellt und mit ausreichender Vollmacht versehen sein (Art. 18 VersAG).

7. Revisionsstelle

Die Wahrnehmung der Funktion als versicherungsaufsichtsrechtlich vorgeschriebene Revisionsstelle kann auch durch die Revisionsstelle gemäss PGR erfolgen, sofern diese den besonderen Anforderungen gemäss Art. 40 Abs. 1 und 4 VersAG i.V.m. Art. 67 ff. VersAV genügt.

8. Jahresabschluss / Jahresrechnung / Gewinnverwendung

Beim Begriff „Geschäftsbericht“ ist die Terminologie gemäss Art. 39 Abs. 1 VersAG und Art. 64 VersAV zu berücksichtigen, wonach darunter die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang, sowie der Jahresbericht verstanden werden. Der Geschäftsbericht ist jährlich auf den 31. Dezember zu erstellen.

Die Statuten sind in dem Sinne zu ergänzen, dass bei der Rechnungslegung auch die versicherungsaufsichtsrechtlichen Vorschriften beachtet werden müssen (vgl. Art. 39 Abs. 1 VersAG, Art. 64 und Anhang 4 VersAV).

Die Zuweisung an die gesetzliche Reserve ist gemäss den Art. 309 bzw. 453 Abs. 3 PGR in der Art vorzunehmen, dass diese mindestens 5% des Reingewinnes beträgt, bis die gesetzlichen Reserven 10% des statutarischen Kapitals erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

Gemäss Art. 310 PGR können die Statuten höhere Einlagen in einen statuarischen Reservefonds vorschreiben.

9. Gründungskosten

Bei der Neugründung von Aktiengesellschaften müssen die Statuten auch Auskunft über die Gründungskosten geben (vgl. Art. 279 Abs. 1 Ziff. 12 PGR).

10. Gründer

Die Statuten müssen bei einer Neugründung auch Angaben über die (zumindest zwei) Gründer geben (Art. 279 Abs. 1 Ziff. 4 PGR). Hier reicht es aus, wenn diese am Schluss der Statuten als Gründer namentlich bezeichnet werden.

11. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 6. Dezember 1995 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VersAG, LGBl. 1996 Nr. 23, i.d.g.F.);
- Verordnung vom 17. Dezember 1996 zum Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VersAV, LGBl. 1997 Nr. 41, i.d.g.F.);
- Gesetz vom 20. Januar 1926 über das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR, LGBl. 1926 Nr. 4, i.d.g.F.).

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li

Stand: April 2014